

mindestens wieder eine Gleichstellung herbeigeführt wird, daß dem betheiligten Actuar, der durch die Einschlebung eines Dritten zurückgesetzt wird, eine Gehaltszulage gegeben werde, besonders wenn er sich durch seine Tüchtigkeit und Brauchbarkeit hervorgethan hat, was ich überhaupt voraussetze. Es wäre überhaupt die Frage, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Gehalte der Actuaren mit denen der Assessoren der Landgerichte in ein entsprechendes Verhältniß zu bringen. Eine sehr große Verschiedenheit in Bezug auf die Arbeiten Beider findet wenigstens nicht statt, geringe Ausnahmen abgerechnet. Ich will hierbei nicht untersuchen, ob und in wie weit es gut gewesen ist, Landgerichte, wie wir sie jetzt haben, einzurichten. Mit der Collegialität soll's wenigstens nicht so arg sein. Doch dies nur beiläufig. Aber gefragt könnte allerdings werden, ob nicht auf eine andere Weise ziemlich das Nämliche zu erlangen gewesen wäre, besonders dann, wenn man den Actuaren, den Beamten gegenüber, eine freiere, würdigere Stellung gegeben, wenn man die Beamten angewiesen hätte, über wichtige Fragen, die dort zur Erörterung kommen, sich mit den Actuaren zu besprechen (was einige Beamte bereits thun und nicht ohne Erfolg thun) u. s. w. Indes, ich berühre diesen Punkt, wie gesagt, nur beiläufig. Er giebt mir aber Gelegenheit, nun sogleich noch auf eine andere Seite in der Stellung der Actuaren bei den Königl. Untergerichten überzugehen. Ich meine hier die nicht-pecuniäre Stellung der Actuaren und Viceactuaren, den Beamten gegenüber. Dabei scheint mir nun allerdings etwas zu viel Schulzwang stattzufinden, obschon ich damit nicht gesagt haben will, als ob die Actuaren und Viceactuaren den Beamten sofort ganz gleichgestellt werden sollen. Wohl aber wäre es gut, wenn die Instruction der Beamten, bezüglich der Actuaren, mehr veröffentlicht würde, damit die Letztern sich vorkommenden Falls darauf berufen könnten. Es wäre ferner gut, wenn den Beamten in dieser Instruction ausdrücklich vorgeschrieben würde, auf welche Weise sie die Actuaren zu behandeln hätten, und daß dies mit Humanität geschehen müsse. Daß in dieser Beziehung Unebenheiten vorkommen, ist wohl diesem und jenem von uns bekannt. Namentlich möchte es endlich jedenfalls sehr gut sein — nicht bloß für die betheiligten Personen, sondern auch für die Betreibung der Geschäfte, wenn z. B. Rügen, welche die Beamten ihren Unterbeamten etwa zu ertheilen haben, sie mögen nun gerecht oder ungerecht sein, nicht in Gegenwart des gesammten Expeditionspersonals, und wohl gar in Gegenwart der Parteien gegeben würden, sondern privatim. Dies führt mich nun wieder auf einen andern Punkt, nämlich auf das System der Conduitenlisten. Es ist, wie in mehreren andern Branchen, so auch bei der Justizpartie eingeführt, daß die Gerichtsdirigenten in Bezug auf ihre Untergebenen sogenannte Conduitenlisten einzugeben haben. Es werden da in aller Stille und heimlich die Untergebenen für die Oberbehörden gezeichnet. Ob nun diese Zeichnung allemal ganz richtig ist, dafür giebt es freilich gar keine Garantie. Der Betheiligte bekommt sie nie zu sehen und kann, wenn etwas Nachtheiliges von ihm gesagt worden ist, sich nicht dagegen vertheidigen. Es ist mit einem Worte eine Art von geheimer Polizei, die

hier gehandhabt wird. Sollte man vielleicht sagen, gegen Mißbräuche hierbei schütze erstens die Pflicht der Beamten, und zweitens daß die Conduitenlisten zugleich mit von den Amtshauptleuten unterzeichnet werden, so muß ich zum Ersten bemerken, daß der Beamte, und wenn er noch so redlich und unparteiisch ist, doch ein Mensch bleibt und daß in dem Augenblicke, in welchem er die Conduitenliste niederschreibt, ihm doch eine menschliche Regung beikommen kann, daß er nun vielleicht etwas sagt, was er vielleicht ein ander Mal nicht gesagt hätte, wenn er etwas strenger gegen sich selbst zu Werke gegangen wäre. Und was die Mitvollziehung der Conduitenlisten durch die Amtshauptleute anlangt, so scheint mir das eine bloße Form zu sein. Der Amtshauptmann kann unmöglich die einzelnen Actuaren so genau kennen lernen, als der Beamte, daß er nöthigenfalls dem Urtheile des Beamten entgegentreten könnte. Höchstens ist das vielleicht der Fall bezüglich des Amtes, wo gerade der Amtshauptmann wohnt, wenn er überhaupt an einem Orte seinen Sitz hat, wo sich gerade ein Amt befindet. Nun ist aber bekannt, daß mancher Amtshauptmann drei bis vier Ämter zu beaufsichtigen hat. In solchen Fällen wird es also wohl seltner sein, daß er über alle Actuaren so unterrichtet ist, wie der Beamte, so daß er einer unrichtigen Angabe des Letztern mit Erfolg widersprechen kann. Die Beschwerdeführung endlich, die man vielleicht auch noch als ein Mittel gegen etwaige Uebergrieffe des Beamten sowohl in der jetzt angeregten, als vorhin angedeuteten Beziehung ansehen könnte, ist es aber auch nicht, wenigstens kein geeignetes Mittel, den vorkommenden Uebelständen abzuwehren. Denn sehr oft sind die Differenzen zwischen dem Beamten und Actuar gar nicht von der Art, daß sie zur Beschwerdeführung sich eignen. Gesezt aber auch, sie könnten der obern Behörde vorgetragen werden, nun so weiß man ja, daß doch am Ende dem Gutachten des Vorgesetzten mehr Einfluß zugestanden wird, als vielleicht der Auslassung des Untergebenen. Aber wenn auch das wirklich nicht der Fall sein, wenn auch der Bericht und das Gutachten des natürlich mit betheiligten Beamten einen nachtheiligen Einfluß auf die Entscheidung der Beschwerde nicht haben sollte, so wird doch durch eine Beschwerde die Stellung des betheiligten Actuars schwerlich verbessert werden, denn er hat, wenn er Beschwerde geführt hat, den Beamten wahrscheinlich nun erst recht gegen sich. — Es sind dies Bemerkungen, die ich nicht etwa an einem einzelnen Orte gemacht habe (am allerwenigsten, wie man vielleicht glauben könnte, bei dem Königl. Gerichte in Udorf), sondern Wahrnehmungen aus verschiedenen Theilen des Landes und während einer Reihe von Jahren. Sie gelten ferner nicht einem einzelnen Beamten, um etwa eine Rüge gegen denselben auszusprechen; sie gelten auch nicht diesem oder jenem Actuar, um ihm einen Vortheil zu verschaffen, sondern sie gelten der ganzen Classe dieser Beamten, und folglich — es ist das schon öfter erwähnt worden — da, wenn sie (zumal andern Beamten gegenüber) nicht so gestellt sind, wie sie sein sollten, dies nachtheilig auf die Justizpflege einwirken muß, einer guten Justizpflege zugleich mit. Hieran knüpfe